

Telefon: 0 233-39883
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

Farbliche Kennzeichnung und Ausweitung der Parkflächen für Handwerker

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03045 der Bürgerversammlung
des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18000

Beschluss des Bezirksausschusses des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt vom 24.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 07.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Parkmöglichkeiten für Handwerkerfahrzeuge im Umfeld der Fraunhoferstraße zu verbessern, um weiterhin zu gewährleisten, dass notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an und in den Gebäuden an der Fraunhoferstraße durchgeführt werden können. In der Bürgerversammlung wurde beantragt, entsprechende Parkflächen farblich zu markieren und bestehende Parkmöglichkeiten auszuweiten.

In der Fraunhoferstraße zwischen der Müllerstraße und der Baaderstraße/ Reichenbachstraße wurden beidseitig Radfahrstreifen anstelle des vorhandenen Stellplatzangebotes angelegt. Auf den Radfahrstreifen ist Parken oder Halten von Kraftfahrzeugen verboten. Durch den Wegfall der Stellplätze entfallen neben Parkmöglichkeiten für Anwohnerinnen und Anwohner insbesondere auch die Möglichkeiten zum Be- oder Entladen für den Lieferverkehr sowie Parken für Handwerkerfahrzeuge.

Um dem entgegen zu wirken, wurden in den Seitenstraßen der Fraunhoferstraße an geeigneten Stellen Bereiche mit eingeschränkten Haltverboten eingerichtet. Diese sind auf einer Länge von jeweils 15m - das entspricht 3 PKW-Längen - mit einem eingeschränkten Haltverbot geregelt. In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss wurden die Parkflächen mit farbigen Piktogrammen markiert, wodurch der Zweck als Lieferzone verdeutlicht wird.

Handwerksbetriebe, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Parken im ganzen Stadtgebiet München sind, können unter anderem Parkflächen, für die ein eingeschränktes Haltverbot gilt, zum Parken nutzen (so auch die genannten Lieferzonen). Sie sind mit dieser Ausnahmegenehmigung auch zur Nutzung von kostenpflichtigen Stellplätzen ohne Lösen eines Parkscheins berechtigt.

Folglich stehen mit der Ausnahmegenehmigung Handwerkerfahrzeugen auch im Umfeld der Fraunhoferstraße über die Lieferzonen hinaus zahlreiche Möglichkeiten zum Parken zur Verfügung.

Sollten größere Arbeiten an Gebäuden auszuführen sein und Handwerkerfahrzeuge während der Arbeiten direkt vor Ort abgestellt sein müssen, so kann dafür eine Ausnahmegenehmigung beim Kreisverwaltungsreferat beantragt werden. Das Kreisverwaltungsreferat prüft im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ob eine Genehmigung gemäß §§ 44 und 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt werden kann. Dabei ist immer zu beachten, dass eine Ausnahmegenehmigung immer zu einer zumindest teilweisen Ausleitung des Radverkehrs vom Radfahrstreifen auf die Fahrspur führt und diese sicher zu gestalten ist.

Eine gesonderte Ausweisung von Parkplätzen nur für Handwerker ist nicht möglich. Im Vergleich zum Lieferverkehr, der mit einer gewissen Regelmäßigkeit abgewickelt wird, wäre die Nutzerfrequenz von Handwerkerparkplätzen zu schwer einschätzbar, um eine Privilegierung über die Möglichkeiten aus dem Handwerker-Parkausweis hinaus zu rechtfertigen.

Im Rahmen einer Neugestaltung des Straßenraumes in der Fraunhoferstraße nach Evaluierung der Erfahrungen aus den jetzigen Übergangsregelungen wird dem Wirtschaftsverkehr eine hohe Bedeutung beigemessen werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03045 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt am 07.11.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung aus der Bürgerversammlung vom 07.11.2019, im Umfeld der Fraunhoferstraße Parkmöglichkeiten für Handwerker farblich zu kennzeichnen und die eingerichteten Halteverbotsbereiche zu erweitern, kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03045 der Bürgerversammlung des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02.Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Andreas Klose

Dr.Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/311
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – GL / 532